

## Zusammenfassung Vorprüfung Gemeindeamt (GAZ), Vernehmlassung der Gemeinden, der RPK, der RZU sowie nachträgliche Auskünfte GAZ\* zum Statutenentwurf vom 16. August 2018

verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 12. September 2018 zuhanden Vernehmlassung und Vorprüfung

Eingegangen sind Stellungnahmen von:

Bassersdorf, Dietlikon, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Volketswil, Wallisellen,  
 RPK des Zweckverbands (Dübendorf),  
 RZU (Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung)

Davon stimmen dem Entwurf vorbehaltlos zu:

Bassersdorf, Maur, Nürensdorf

Die übrigen Verbandsgemeinden haben sich nicht vernehmen lassen.

\* Nach Vorprüfungsbericht vom 16. Oktober 2018

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
Art. XY	<p><b>Greifensee</b>            Antrag: Die ZPG soll Trägerin eines Naturnetzes sein, das die Ziele des Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich und die ökologische Vernetzung laut regionalem Richtplan umsetzt (analog "Naturnetz Pfannenstil"). Diese Aufgabe soll in den Statuten verankert werden.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Die ZPG konzentriert sich auf die gesetzlichen Kernaufgaben eines Planungszweckverbands gemäss PBG. Ausserdem ist das Anliegen nur von einer Gemeinde vorgebracht worden. Bevor eine solche Aufgabe in den Statuten verankert wird, müsste eine breite und grundlegende Diskussion mit allen Delegierten und Gemeinden geführt werden.</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und vorbehältlich der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.</p>	<p><b>Gemeindeamt</b></p> <p>Abs. 1 besagt, dass die Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden zum Beitritt einer weiteren Gemeinde zum Zweckverband zustimmen muss. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde kann sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten auswirken, was zur Folge hat, dass die Einstimmigkeit verlangt werden muss. Antrag: Es ist eine Ergänzung einzufügen, wonach die Einstimmigkeit nach § 77 Abs. 2 lit. d GG vorbehalten ist.</p>	<p>Aufnehmen</p>
<p><u>Mitgliedschaft in der RZU</u></p> <p>Art. 5 Mitgliedschaft Die ZPG ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.</p> <p>Art. 6 Aufgaben der RZU <sup>1</sup> Die ZPG überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.</p>	<p><b>Greifensee</b></p> <p>Antrag zu allen drei Artikeln: sie seien umzuformulieren, so dass keine statutarisch bedingte automatische Einsitznahme in der RZU vorgesehen ist (Kann-Formulierung vorsehen).</p> <p>Wenn dies nicht möglich ist, soll der Vorschlag der Geschäftsleitung übernommen werden.</p> <p><b>Dietlikon, Kloten, Opfikon</b> stimmen Anpassung gemäss Vorschlag Geschäftsleitung zu.</p> <p><b>Gemeindeamt</b> hält Vorschlag Geschäftsleitung für zulässig, Pflichten der RZU müssen in deren Statuten geregelt sein. Inhalt des bisherigen Art. 6 wird mit Vorschlag Geschäftsleitung nicht abgedeckt.</p>	<p>Zusätzlich aufnehmen, was RZU zu Koordination und zu planerischen Einzelaufgaben vorgeschlagen hat, siehe Beispiel ZPL. Die Gliederung erfolgt zwecks Übersichtlichkeit wieder in drei Artikeln. Der ursprüngliche Art. 6 war missverständlich und wird geändert. Mit der Änderung wird abgebildet, dass die ZPG einzelfallweise Arbeiten an die RZU übertragen kann, weil das Thema nicht nur die ZPG, sondern auch andere Regionen betrifft. Die bisherigen Statuten formulierten hier einen Zwang («überträgt Kompetenzen» statt «kann Arbeiten übertragen»).</p> <p>«2. Mitgliedschaft beim Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)</p> <p>Art. 5 Mitgliedschaft Die ZPG ist Mitglied des "Planungsdachverbandes Region Zürich und Umgebung" (RZU), der im Sinne des</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p><sup>2</sup> Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPG auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.</p> <p>Art. 7 Pflichten und Recht von ZPG und RZU  <sup>1</sup> Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.</p> <p><sup>2</sup> Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie können zu den Sitzungen des Verbandsvorstands der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.</p> <p><b><u>Änderungsvorschlag Geschäftsleitung (nach Delegiertenversammlung), welcher ebenfalls in Vernehmlassung gegeben und durch das GAZ vorgeprüft wurde:</u></b></p> <p><u>Art. 5 Mitgliedschaft in einer privatrechtlichen Dachorganisation gemäss PBG.</u></p> <p><sup>1</sup> Die ZPG ist Mitglied des Vereins „Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne von § 12 Abs. 2 PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen</p>	<p><b>RPK</b>  begrüssst Vereinfachung gemäss Vorschlag Geschäftsleitung.</p> <p><b>RZU</b>  begrüssst Zusammenfassung der Bestimmung in einem Artikel. Sie selbst hat ihre revidierten Vereinsstatuten verabschiedet und findet es nachvollziehbar, dass sich «die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied ... nach den Statuten der RZU» richten. Dies sei aber anders als bei anderen Mitgliedern. So würden ZPL und ZPK weiterhin die vom Zweckverband an die RZU übertragbaren Arbeiten aufführen, konkret die Koordination der Planung mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton sowie planerische Einzelaufgaben.</p>	<p>PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.</p> <p>Art. 6 Der RZU übertragbare Arbeiten  <sup>1</sup> Die ZPG <b>kann</b> der RZU die Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton <b>übertragen</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die ZPG <b>kann</b> auch planerische Einzelaufgaben an die RZU <b>übertragen</b>.</p> <p>Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten  <sup>1</sup> Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Verbands.</p> <p><sup>2</sup> Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Verbandsvorstands der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p>Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.</p> <p><sup>3</sup> Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandsvorstands der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.</p> <p>Art. 6 und 7 sind ersatzlos zu streichen.</p>		
<p>Art. 11 Bekanntmachungen</p> <p><sup>1</sup> Die ZPG nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf ihrer Homepage vor. Planungen müssen gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die ZPG sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage.</p>	<p><b>Gemeindeamt</b> Wann und wie häufig Veröffentlichungen auf Homepage vorgenommen werden, muss geregelt werden (kann Behördenersatz sein).</p> <p><b>RPK</b> Antrag: Publikation soll wie bisher in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons und der Gemeinden erfolgen (u.a. wegen Bürgerinnen und Bürger, die nicht digital vernetzt sind).</p>	<p>Antrag RPK aufnehmen. Mit der Beibehaltung der Publikationsform soll vermieden werden, dass Teile der Bevölkerung ausgeschlossen werden und dass sich Interessierte jeweils wöchentlich über die Homepage der ZPG informieren müssten.</p> <p>Abs. 1 wird wie folgt angepasst:</p> <p><b><sup>1</sup> Die ZPG nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden und im Amtsblatt des Kantons Zürich vor. Massgebend</b></p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p><sup>3</sup> Die Bevölkerung wird im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten informiert.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.</p>		<p><b>für den Beginn des Fristenlaufs ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.</b></p>
<p>Art. 20 Zusammensetzung (DV)</p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet eine Delegierte/einen Delegierten.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeindevorstände zusammen, die für Fragen der Raumplanung zuständig sind. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstands vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.</p>	<p><b>Opfikon</b> Antrag: Art. 20 soll ergänzt werden, so dass erwähnt ist, dass die Stellvertreterfunktion auch von einem Verwaltungsangestellten übernommen werden kann.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Es sollen die an der Urne gewählten Exekutivmitglieder, welche die Stellvertretung in der Gemeinde innehaben, auch die Stellvertretung im Zweckverband wahrnehmen. Es geht um politische Willensäusserungen.</p>
<p>Art. 23 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegiertenversammlung;</li> <li>drei Mitglieder des Vorstandes, wel-</li> </ol>	<p><b>Dietlikon, Kloten Volketswil, Wallisellen («mit erster Priorität»)</b> Antrag zu Ziff. 2: weiterhin Wählbarkeit an den Wohnsitz im Verbandsgebiet bzw. an die passive Wählbarkeit knüpfen. Es fänden sich genügend Kandidaten und Kandidatinnen und Experten von</p>	<p>Aufnehmen. Bisherige Formulierung wird beibehalten (Art. 26 Ziff. 2 bisher)</p> <p>«2. drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung <b>mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes</b>, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;»</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p>che nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen;</p> <p>3. die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten der ZPG aus dem Kreis des Verbandsvorstands, wobei eine/einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss;</p> <p>4. eine Stimmzählerin/einen Stimmzähler.</p>	<p>ausserhalb könnten auch sonst beigezogen werden.</p> <p><b>Gemeindeamt (Vorprüfung)</b> Art. 23 Ziff. 3 ist nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig und im Übrigen schwer verständlich. Nach Meinung des GAZ widerspricht sie der Gewaltentrennung. Zulässig wäre entweder eine gänzliche Trennung von DV und Vorstand oder Präsident und Vize üben diese Ämter in beiden Gremien aus.</p> <p><b>*Gemeindeamt (telefonische Auskunft)</b> Zum gesamten Artikel: Lösung mit drei Mitgliedern des Verbandsvorstands nicht der DV angehörend und zwei der DV angehörend, Präsident und Vizepräsident aus der DV, einer davon nicht der DV angehörend ist nicht zweckmässig, kann aber höchstwahrscheinlich nicht verboten werden.</p>	<p>Nicht aufnehmen, Version gemäss Entwurf ZPG wird beibehalten.</p>
<p>Art. 25 Weitere Kompetenzen Ziff. 11 Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;</p>	<p><b>RPK</b> Erhöhung der Zuständigkeit für einmalige Ausgaben bis Fr. 800'000 muss begründet werden.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Die Änderung bedeutet keine Erhöhung der bisherigen Kompetenzen. Diese lagen schon bis anhin bei Fr. 800'000 (vgl. Art. 28 lit. k). Bis Fr. 300'000 konnte gegen diese Beschlüsse kein Referendum ergriffen werden (vgl. Art. 28 lit. l). Neu ist dies in Art. 17 Ziff. 4, Ausschluss des Referendums, deckungsgleich geregelt.</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p>Art. 27 Einberufung Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens 7 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p>	<p><b>Gemeindeamt</b></p> <p>Zweckverband muss Budget und Rechnung abhandeln. Es stellt sich Frage, ob mindestens zwei DVs stattfinden sollen.</p> <p>Anzahl Delegierte, die DV einberufen können, muss unter Hälfte liegen. Es wird empfohlen, Zahl nach unten zu korrigieren.</p>	<p>Änderung Abs. 1 nicht aufnehmen. Mindestens einmal pro Jahr beibehalten. Formulierung lässt auch mehrere DV zu.</p> <p>Änderung Abs. 2 aufnehmen. Neu können 5 Delegierte die Einberufung einer DV verlangen.</p>
<p>Art. 38 Allgemeine Befugnisse (Vorstand)</p>	<p><b>Gemeindeamt</b></p> <p>Es sei keine Regelung über die Anstellung von Mitarbeitenden getroffen. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob eine entsprechende Regelung notwendig ist.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Die ZPG hat keine Angestellte. Eine weitergehende Regelung über die Anstellung von Mitarbeitenden ist nicht notwendig.</p>
<p>Art. 38 Allgemeine Befugnisse Abs. 1 Ziff. 8</p> <p>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu: das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p><b>RPK</b></p> <p>Ziff. 8 aufheben, ist unüblich, unpraktisch und widerspricht dem Gedanken der Gewaltenteilung.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Diese Bestimmung entspricht den Musterstatuten. Das sogenannte Doppelantragsrecht gibt es auch auf Gemeindeebene und ist in § 11 Abs. 2 GG ausdrücklich festgehalten.</p>
<p>3.6 Die Verbandsverwaltung</p> <p>Art. 41 Verbandssekretariat und Rechnungsführung</p> <p>1 Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbands und dessen Aktuariat wahr.</p>	<p><b>Gemeindeamt</b></p> <p>Die Ausführungen unter diesem Titel 3.6 empfehlen wir, auf der Stufe eines Organisationserlasses zu regeln.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Es handelt sich nur um zwei Artikel, welche auch für die nächsten Jahre Geltung haben sollen. Sie dienen der Vollständigkeit der Statuten.</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p>2 Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.</p> <p>Art. 42 Ständige fachtechnische Berater Die ständigen fachtechnischen Berater sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Vorbereitung von Planungen;</li> <li>2. zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu deren Überprüfung;</li> <li>3. zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Verbandsvorstands.</li> </ol>		
<p>Art. 51 Finanzhaushalt Abs. 2 und 3 <sup>2</sup> Die ZPG führt einen eigenen Haushalt.</p> <p><sup>3</sup> Der Verbandsvorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.</p>	<p><b>Gemeindeamt</b> Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind unnötige Wiederholungen, welche bereits in Art. 58 und Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 enthalten sind. Abs. 2 und 3 können gestrichen werden.</p>	<p>Aufnehmen. Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Abs. 4 wird neu Abs. 2.</p>
<p>Art. 51 Finanzhaushalt Abs. 4 <sup>4</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p><b>Kloten und Opfikon</b> Antrag: an der bisherigen Regelung, dass das Budget des Zweckverbands bis Ende Juni vorliegen soll, sei festzuhalten.</p>	<p>Aufnehmen. Bisherige Version beibehalten, d.h. die ZPG liefert den Gemeinden die Zahlen für die Erstellung der Budgets bis jeweils Ende Juni.</p>

Artikel Statutenentwurf 16.8.2018	Resultat Vernehmlassung	Beschluss DV
<p>Nach Art. 52</p>	<p><b>Gemeindeamt</b>  Die Statuten verfügen über keine Regelung zur Finanzierung der Investitionen, weil offenbar keine Investitionen getätigt werden. Deshalb gibt es auch keine Regelung zur Umwandlung der Investitionsbeiträge. Gemäss Art. 57 Abs. 2 wird bei einer Verbandsauflösung das Liquidationsergebnis nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten aufgeteilt.</p> <p>Wir empfehlen, eine Bestimmung über die Beteiligungsverhältnisse aufzunehmen; sie regelt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands beteiligt sind. Beim vorliegenden Zweckverband müsste es das Verhältnis sein, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.</p>	<p>Nicht aufnehmen. Es braucht diese Bestimmung nicht, da die ZPG keine Investitionen tätigt (im Gegensatz zum Beispiel zu einem Abwasserzweckverband). Die ZPG wird entsprechend auch kein Vermögen haben, das aufzuteilen wäre, wenn sie aufgelöst würde. Bei der PZU, deren Statuten vom Regierungsrat inzwischen vorbehaltlos genehmigt wurde, wurde auf diesen Artikel auch verzichtet.</p>
<p>Art. 57 Auflösung Abs. 1  <sup>1</sup> Die Auflösung der ZPG ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.</p>	<p><b>Gemeindeamt</b>  Der Vollständigkeit halber empfehlen wir, im Abs. 1 den Satz "Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen." zu ergänzen.</p>	<p>Aufnehmen.</p>